



Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

I.

Herrn
berufsmäßigen Stadtrat
Dr. Wilfried Blume-Beyerle

Kreisverwaltungsreferat

22.05.2014

Stadtratsantrag Nr. 5329 der CSU vom 29.04.2014
„Eine zeitgemäße Feuerweherschule schaffen“

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Blume-Beyerle,

am 29.04.2014 hat die CSU den Antrag Nr. 5329 gestellt, eine zeitgemäße Feuerweherschule zu schaffen. Nach Vorstellung der Antragsteller soll hierfür ein Grundstück von ca. 40.000 m² in U-/S-Bahnnähe zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der enorm wichtigen Flächenbedarfe, die innerhalb eines begrenzten Stadtgebietes vor allem für Schulen, Kindergärten, Wohnnutzung und die Unterbringung von Flüchtlingen, Obdachlosen etc. zu berücksichtigen sind, ist nicht ersichtlich wie der Bedarf für die Feuerweherschule in der von den Antragstellern gewünschten Größe und privilegierten Lage realisiert werden könnte. Diese Suche würde zudem eine nicht abschätzbare Verzögerung bedeuten.

Ich schlage daher vor, den wenn auch kleineren Standort an der Boschetsrieder Straße neben der bisherigen Feuerweherschule (U-Bahnhaltestelle Aidenbachstraße) weiter zu prüfen und zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Roßmarkt 3
80331 München
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
axel.markwardt@muenchen.de

Datum: 25.06.2014
 Telefon: 233-22369
 Telefax: 233-989 22369

Ka 27/6

L	GS	GmB	PR	FF	Rspr
Zf	Eckdirektion (KVR-IV)				Vorg
VB	Tit.Nr.				EA
VO	26. Juni 2014				VvA
LE	Termin				ZwV
GE					zK
UAbt.	1	2	3	4	
Sq/f/w	1	0	1	2	3
	4	5	6	7	8
	9				

Referat für Stadtplanung
 und Bauordnung

PLAN-HAI-42

StR-Antrag Nr. 08-14 / A 05329 „Eine zeitgemäße Feuerweherschule schaffen“

I. An das KVR-IV-BD-GS 4

in o.g. Stadtratsantrag wird gebeten zu prüfen, inwiefern die Verlegung der bisher an der Feuerwache 2 an der Aidenbachstraße situierten Feuerweherschule auf ein anderes (größeres) städtisches Grundstück innerhalb des Stadtgebietes möglich ist. Grund ist, dass eine Anpassung der Feuerweherschule an moderne Anforderungen bei der gegebenen räumlichen Situation ggf. nicht angemessen möglich ist.

Aus planungsrechtlicher Sicht wird der Standort an der Aidenbachstraße folgendermaßen beurteilt:

Der derzeitige Standort der o.g. Feuerwache 2 mit Feuerweherschule an der Aidenbachstraße befindet sich im Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 245 a, der für diesen Bereich „Gemeinbedarf Feuerwache“ festsetzt. Gleichzeitig liegt der Teilbereich südlich des jetzigen Gebäudebestandes im Umgriff des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1769a. Anlass und Ziel dieser Planung ist, den Ratzingerplatz mit Funktionen wie Dienstleistung, Einkaufen, Kultur, Bildung, Soziales und auch Wohnen im Herzen Obersendlings zu einem lebendigen Ort zu entwickeln. Um die Planung entsprechend aktueller Bedarfe fortzuführen, wurde Ende 2012 das Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Behördenbeteiligung erneut durchgeführt. Seitens des KVR wurde in diesem Rahmen u.a. mitgeteilt, dass im Rahmen einer Grundsatzstudie u.a. untersucht werden soll, ob dem gestiegenen Flächenbedarf der Feuerweherschule durch bauliche Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen am vorhandenen Grundstück der Feuerwache 2 entsprochen werden kann. Da eine Berücksichtigung der entsprechenden Bedarfe im städtebaulichen Konzept zum Ratzingerplatz voraussichtlich möglich ist, wird eine Erweiterung des Standortes Feuerwache 2 derzeit vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt; in diesem Zuge ist im nächsten Schritt die Vorlage eines Eckdatenbeschlusses geplant. Mit Satzungsbeschluss ist frühestens 2018 zu rechnen; inwieweit die Erweiterung am Standort ggf. teilweise vorab genehmigt werden kann, wäre zu prüfen.

Inwieweit bei Freimachung von Teilflächen der Feuerwehr Wohnungsbau realisiert werden kann, müsste nach Klärung der Rahmenbedingungen geprüft werden. Zu berücksichtigen wäre dabei insbesondere die Größe der freigemachten Flächen (bei Verbleib der Feuerwache selbst an der Aidenbachstraße), sowie die Lärmemission durch den Verkehr (Aidenbachstraße und Boschetsrieder Straße), die verbleibenden Einrichtungen der Feuerwehr und durch die nord-östlich angrenzenden Gewerbegebiete. In jedem Fall könnte Wohnnutzung nur im Wege einer Änderung des dort maßgeblichen Bebauungsplanes Nr. 245a ermöglicht werden, der dort als Art der Nutzung „Gemeinbedarf Feuerwehr“ festsetzt. Gegebenenfalls wären auch andere städtische Bedarfe zu prüfen.

Eine Prüfung für Alternativstandorte im Stadtgebiet muss gesondert erfolgen.